

Antrag

des Landes Niedersachsen

zur

Verordnung über die Grundsätze der guten fachlichen Praxis beim Düngen
(Düngeverordnung)

Punkt 37 der 692. Sitzung des Bundesrates am 15. Dezember 1995

Der Bundesrat möge anstelle der Ausschussempfehlungen in Ziff. 17, 18 und 19 der Drucksache 402/1/95 beschließen:

Zu § 2 Abs. 3

In § 2 Abs. 3 werden nach Satz 2 folgende Sätze neu eingefügt:

„ Der Regelabstand von Gewässern beträgt fünf Meter, in Hanglagen mit Neigung zum Gewässer zehn Meter. Die zuständige Behörde kann unter Berücksichtigung der besonderen Standort- und Nutzungsverhältnisse Ausnahmen hiervon zulassen oder weitergehende Regelungen treffen.“

Begründung (nur gegenüber dem Plenum):

Die Festlegung von Mindestabständen zu Gewässern hat sich zwischen Umwelt- und Agrarausschuß als nach wie vor strittig erwiesen.

Gewässerrandstreifen sind aus der Sicht des Gewässerschutzes zu fordern. Andererseits wird anerkannt, daß es in bestimmten Fällen und in bestimmten Regionen durchaus Schwierigkeiten mit der Umsetzung einer generellen Abstandsregelung geben kann.

Ausgeliefert am
14. DEZ. 1995

Der Antrag verfolgt das Ziel, eine vermittelnde Lösung herbeizuführen, die den Erfordernissen des Gewässerschutzes und den Nutzungsansprüchen der Landwirtschaft gleichermaßen Rechnung trägt.

Der Antrag unterscheidet sich von dem Vermittlungsversuch des Agrarausschusses unter Ziffer 19 der Strichdrucksache allerdings dadurch, daß er Festlegungen für den Regelfall trifft und von der zuständigen Behörde nur Entscheidungen im Einzelfall oder bei regionalen Besonderheiten verlangt. Die Regelung ermöglicht der zuständigen Behörde also verschärfende Maßnahmen genau so wie abmildernde Maßnahmen, wenn keine Gefährdung der Gewässer zu besorgen ist.